

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Auf der Schleed" (2. Bauabschnitt)
in der Gemeinde Remmesweiler .

Um die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der 810 Personen zählenden Gemeinde zu sichern, hat die Gemeinde Remmesweiler in Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S 341) mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. 12. 1963 einen Bebauungsplan für das Gelände "Auf der Schleed" (2. Bauabschnitt) von dem Amtsbauamt St. Wendel-Land erstellen lassen.

Das in dem beigefügten Bebauungsplan "Auf der Schleed" ausgewiesene Baugelände liegt im Westen der Ortslage Remmesweiler und schließt in gleicher Richtung an das Baugelände, für das bereits ein genehmigter Bebauungsplan vorliegt, an. Im Norden tangiert das Gelände die Alte Urexweiler Straße. Die Zufahrt zum geplanten Siedlungsgelände erfolgt über die Alte Urexweiler Straße sowie über die Zufahrtsstraße der bereits genehmigten Siedlung.

Ein Flächennutzungsplan ist für die Gemeinde Remmesweiler noch nicht erstellt. Der Gemeinderat hat jedoch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits beschlossen.

Die Planung erfolgte unter Beachtung der topographischen Verhältnisse, der Straßenanschlüsse und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bauinteressenten.

Die Erschließung als reines Wohngebiet sowie die Aufteilung in Einzelbaustellen mit einer durchschnittlichen Frontlänge von etwa 20 m trägt der Struktur des leicht nach Osten abfallenden Geländes sowie den Wünschen der Bauinteressenten Rechnung.

Die für die Versorgung des Gebietes dienenden Verkaufsläden etc. sind in der Satzung unter Abs. 2.1.2 (ausnahmsweiser Zulassung) geregelt.

Überbaubare Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen geregelt.

Die sonstigen Bestimmungen bezüglich der Einzelkörper, der Errichtung der Garagen und sonstigen Nebengebäuden etc. werden ergänzend durch eine Baupolizeiverordnung geregelt. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan durch Begrenzungslinien festgelegt.

Der Bebauungsplan soll die Grundlage zur Sicherung des besonderen Vor-
kaufsrechts der Gemeinde und für die spätere Berechnung der Anliegerbei-
träge in der Gemeinde Remmesweiler sein.

Die voraussichtlichen Erschließungskosten sind in einer besonderen Auf-
stellung beigelegt.

Remmesweiler, den 2. Februar 1965

Der Bürgermeister



Federkeil